

GRUNDLEGENDE EINKAUFSPRINZIPIEN

- 1** Gemäß den grundlegenden Prinzipien, die insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Global Compact der Vereinten Nationen und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen festgelegt sind, müssen Lieferanten aktuelle Gesetze sowie Grundsätze, die mit den nachstehend definierten gleichwertig sind, einhalten und dafür sorgen, dass ihre eigenen Lieferanten und Subunternehmer diese einhalten.
- 2 Respektierung der Menschenrechte am Arbeitsplatz**
 - 2.1** Sicherstellen, dass die Arbeitsbedingungen und die Vergütung von Arbeitnehmern die Würde des Menschen wahren und im Einklang mit den grundsätzlichen Prinzipien sind, die durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die grundsätzlichen Prinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation definiert und geschützt sind, und zwar insbesondere im Einklang mit Regeln hinsichtlich des Verbots von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, hinsichtlich der Arbeitsplatzsicherheit, des Abschlusses eines Arbeitsvertrages, der Arbeitszeit, der Pausen, der Elternzeit, des Umgangs mit Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz, der freien Meinungsäußerung, des Zusammenschlusses und der Tarifverhandlungen, der Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
 - 2.2** Verbessern ihrer Standards und Vorgehensweisen hinsichtlich der Menschenrechte am Arbeitsplatz.
- 3 Schutz von Gesundheit und Sicherheit**
 - 3.1** Durchführen von Risikoanalysen und -bewertungen in diesen Bereichen und Umsetzen entsprechender Maßnahmen, um diese Risiken zu verhindern.
 - 3.2** Einrichten eines Systems zur Überwachung von Ereignissen, die in diesen Bereichen aufgetreten sind.
- 4 Schutz der Umwelt**
 - 4.1** Umsetzen eines entsprechenden Umweltrisikomanagementsystems, um die Auswirkungen von Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen auf die Umwelt zu ermitteln und zu kontrollieren, um die Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern und um einen systematischen Ansatz umzusetzen, um Umweltzielsetzungen festzulegen, sie zu erreichen und nachzuweisen, dass sie erreicht wurden.
 - 4.2** Inangriffnehmen der Verbesserungen, die zum Schutz der Umwelt erforderlich sind.
 - 4.3** Begrenzen der Auswirkungen industrieller Tätigkeiten auf die Umwelt.
- 5 Verhinderung von Korruption und Interessenskonflikten und Bekämpfung von Betrug**
 - 5.1** Bekämpfen von Betrug.
 - 5.2** Verhindern und Untersagen von jeder Form von Korruption: aktiv oder passiv, privat oder öffentlich, direkt oder indirekt.
 - 5.3** Vermeiden von Interessenskonflikten, insbesondere dann, wenn persönliche Interessen berufliche Interessen beeinflussen könnten.
- 6 Respektierung des Wettbewerbsrechts**
 - 6.1** Einhalten des anwendbaren Wettbewerbsrechts.

7 Förderung wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung

7.1 Schaffen eines Klimas von Vertrauen mit Stakeholdern, indem der Dialog mit lokalen Communities gesucht wird, lokale Initiativen in puncto nachhaltiger Entwicklung gefördert werden und lokalen Unternehmen die Chance gegeben wird, ihr Geschäft weiterzuentwickeln.

8 Die Einhaltung dieser Gesetze und Prinzipien kann einem Audit unterzogen werden.